

Ökoförderungen

Richtlinie Direktförderung

von

- Photovoltaikanlagen als BürgerInnenbeteiligungsmodell

Einreichungen vom 01.04.2016 bis 30.6.2016

Inhalt

1	Zielsetzung	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
3	Wer kann ansuchen?	2
4	Gegenstand der Förderung	2
5	Förderungsvoraussetzungen	3
6	Art und Ausmaß der Förderung	4
7	Abwicklung des Verfahrens.....	4
8	Verfahrensbestimmungen.....	5
9	Insolvenzrechtliche Bestimmung	6
10	Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz ...	7
11	Datenschutzrechtliche Bestimmung	7
12	Beginn und Ende der Förderungsaktion	8



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen (BürgerInnenbeteiligungsmodell), die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln unterstützt werden. Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Gebäude

Überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk.

2.1.2 Gebäudeintegrierte Anlage

Anlage, die an einem Gebäude in der Fassaden- oder Dachebene integriert wird (das photovoltaische Element übernimmt auch die Funktion von Bauelementen) oder als Aufdachanlage auf einem Gebäudedach aufgeständert wird. Mehrere Teilanlagen mit einem gemeinsamen Netzeinspeisepunkt gelten als eine Anlage.

2.1.3 Freiflächenanlage

Anlage, die nicht als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt ist.

3 Wer kann ansuchen?

3.1 Um Förderungen für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen können AnlagenbetreiberInnen, im Fall juristischer Personen deren vertretungsbefugte Organe ansuchen. UnternehmerInnen können Förderungen nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, an denen Privatpersonen Anteile erwerben und die sie an den/die AnlagenbetreiberIn zurückvermieten (sale-and-lease-back).

Anlagen müssen gebäudeintegriert zumindest 50 kW_{peak} Leistung, als Freiflächenanlage zumindest 100 kW_{peak} Leistung aufweisen. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Leistungsobergrenze möglich.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- b) **vor** Antragstellung **keine Lieferungen** und **Leistungen** erbracht wurden,
- c) die Anlage entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften und dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung) und den maßgeblichen Normen entspricht;
bei Freiflächenanlagen ist insbesondere unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auf die zweckentsprechende Widmung (Bauland oder ausgewiesene Sondernutzung Freiland) zu achten.
Siehe dazu auch die Information
 - **Photovoltaik Freiflächenanlagen - Leitfaden für Raumplanungsverfahren** sowie die
 - **Prüflisten zu Konfliktpotenzial Photovoltaik Freiflächenanlagen** unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11525456/61637891/>
- d) die Anlage hinsichtlich ihres speziellen Errichtungsstandortes und Erscheinungsbildes, insbesondere unter den Aspekten des Naturschutzes, des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes, als unbedenklich eingestuft wird und bei Bedarf die nötigen Bewilligungen vorliegen
- e) alle **zivilrechtlichen Erfordernisse**, wie z.B. Netznutzungsverträge, Energielieferverträge, Mietverträge zur Nutzung der Dach- oder Fassadenfläche des Gebäudes, sonstige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage, erfüllt sind (eine fundierte rechtliche Beratung sowie die Beiziehung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin wird empfohlen),
- f) die einzelnen **Module** den LeasinggeberInnen eindeutig **zuordenbar** und getrennt leicht **(de)montierbar** sind,
- g) **Haftungen und Wartungsarbeiten** vom/von der AnlagenbetreiberIn übernommen werden,
- h) der/die AnlagenbetreiberIn eine **Versicherung zur Risikominimierung** abschließt,
- i) die Anlage von einem/einer hiezu **befugten UnternehmerIn** errichtet wird,
- j) ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) **Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.

5.2 Weitere Anforderungen

Die Gewährung einer Förderung setzt im Besonderen voraus, dass

- a) der/die **AnlagenbetreiberIn** die Koordination der LeasinggeberInnen als Beteiligte im Innenverhältnis und die gesellschaftliche Verantwortung nach außen übernimmt und von einem/einer ProjektentwicklerIn begleitet wird, sofern er/sie diese Voraussetzungen gem. lit. b) nicht selbst aufweist;
- b) der/die **ProjektentwicklerIn** das notwendige fachliche Wissen in technischer und rechtlicher Hinsicht aufweist und mit sämtlichen zur Abwicklung erforderlichen Befugnissen rechtlich wie tatsächlich ausgestattet ist;
Anmerkung: ProjektentwicklerInnen sollten die kommunikative, soziale und ethische Kompetenz mitbringen um bei der vorgesehenen Form der Ökonomisierung die ökologischen und energiepolitischen Aspekte, verantwortungsbewusstes Handeln und soziale Anliegen wie Partizipation, Empowerment und Selbstverantwortung einfließen zu lassen.
- c) ausschließlich **Privatpersonen** (BürgerInnen) Eigentum an der Anlage erwerben,
- d) die Anteile je **Privatperson** zwischen zumindest 0,5 und höchstens 20 kW_{peak} liegen,
- e) die Teilnahmebedingungen und Kosten für den Kauf und die **Übertragung des Eigentums** an den Anteilen der Anlage samt weiteren absehbaren Kosten, wie Nebenkosten, Provisionen, Steuern oder Gebühren, sowie die Erträge der gleichzeitigen **Rückvermietung** durch die beteiligten LeasinggeberInnen an den/die AnlagenbetreiberIn, bekannt sind,

- f) bei Energieversorgern als Anlagenbetreibern für den Eigentumserwerb durch LeasinggeberInnen kein Strombezugsvertrag mit den Energieversorgern erforderlich ist,

6 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Fertigstellungsmeldung erfolgt. Die Feststellung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der nachweislich verkauften und rückgemieteten Anteile.

Förderungshöhe

Für die Förderung stehen insgesamt € 1.000.000,00 zur Verfügung.

Die Förderung beträgt **€ 150,00 je erreichtem kW_{peak}**. Die Förderungsobergrenze bzw. die Summe der möglichen Förderungen mehrerer Anlagen, die sich in einem räumlichen Naheverhältnis befinden, liegt bei insgesamt **max. 500 kW_{peak} Leistung**.

7 Abwicklung des Verfahrens

Anträge werden in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.

- a) Im Rahmen einer **Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme** werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Antrag hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (Stufe 1)**.
- b) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit im Zuge der Planung bzw. Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen.
- e) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung (Stufe 2)**.
- d) **Einreichstelle** für das Vorprüfungs- und Förderungsverfahren ist das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877-4780, Fax: (0316) 877-3412
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

7.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage vor Errichtung der Anlage

7.1.1 Vor Lieferungen und Leistungen für die Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen

Kostenvoranschlag bezüglich PV-Anlagen mit zumindest folgenden Inhalten:

- Anlagenteile (PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter und deren Leistung) unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) und unter Bezugnahme auf Anlagenstandort und –betreiberIn,

Bestätigung der Gemeinde zur entsprechenden Flächenwidmung bei Freiflächenanlagen, aus der die Unbedenklichkeit des Standortes hervorgeht. Das Land behält sich vor, im Bedarfsfall weitere ExpertInnen, etwa zu Belangen des Landschaftsschutzes oder des Naturschutzes, beizuziehen.

7.1.2 Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen auf der Grundlage der **De-minimis-Beihilfenregelung**.

7.2 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

Nach Errichtung der Anlage sind binnen einer **Frist von drei Jahren** ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) **Originalrechnungen** und Zahlungsnachweise gemäß Punkt 7.1.1, sowie jeweils **in Kopie**
- b) **Bestätigung auf der Fertigstellungsmeldung** über die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung, Inbetriebnahme und Anlagenübergabe durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugte Elektrotechnikerin/befugten Elektrotechniker,
- c) Erstprüfungsbefund gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 aus dem die Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 hervorgeht einschließlich Übergabebestätigung für das Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63,
- d) Netzeinspeisevertrag und Zählpunktnummer (Bestätigung des EVU),
- e) Sale-and-lease-back-Verträge mit den beteiligten BürgerInnen unter Angabe der jeweiligen Gesamtspitzenleistung
- f) **Fotos** der gesamten Anlage in entsprechender Qualität

7.3 Die Förderungsstelle behält sich vor, die für die Errichtung jeweils benötigten Bewilligungsbescheide (z.B. Baubescheide, elektrizitäts- oder naturschutzrechtliche Bewilligungen) in Kopie anzufordern.

8 Verfahrensbestimmungen

8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

8.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

9 Insolvenzzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o.dgl.) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die FörderungsgeberInnen aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50 % nicht unterschreiten. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.

11 Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 11.1** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 11.2** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- 11.3** Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 11.4** Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

12 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom **1. April 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).